

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBs Medienservice ProGenuss****1. Gegenstand**

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) ist die Tätigkeit einer journalistischen Leistung des Medienservice ProGenuss auf den Gebieten der Kommunikations- und Marketingberatung, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbevermittlung im Kernbereich Öffentlichkeitsarbeit, Print, TV und Fotografie oder anderen Bereichen für Unternehmen oder sonstige Auftraggeber.

2. Präsentation

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge und Buchplanungen durch den Medienservice ProGenuss mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber, dieser ggf. vertreten durch eine Agentur, erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags, soweit nicht anders vereinbart, auf die Projektvergütung angerechnet. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den vom Medienservice ProGenuss im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Nichtbeauftragung beim Medienservice ProGenuss. Werden die im Zuge einer Präsentation vom Medienservice ProGenuss eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationssaufgaben nicht in vom Medienservice ProGenuss gestalteten Mitteln und Wegen verwertet, so ist Medienservice ProGenuss berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwerten. Jegliche Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder ähnliches ist ohne ausdrückliche Zustimmung vom Medienservice ProGenuss unzulässig. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten dagegen beauftragt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Auftraggeber über.

3. Treuebindung an den Auftraggeber

Die Treuebindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet dem Medienservice ProGenuss zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausreichenden Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Einsatzes von Techniken und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch Medienservice ProGenuss. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

4. Konkurrenzausschluss

Medienservice ProGenuss gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkte oder Dienstleistungen, bei denen Köche und/oder Experten im Rahmen eines Beratungsvertrages gebucht werden. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch Medienservice ProGenuss korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Beratungsvertrages mit dem Medienservice ProGenuss im Bereich des Vertragsgegenstandes kein anderes Unternehmen mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung von vergleichbaren Maßnahmen zu beauftragen.

5. Geheimhaltungspflicht

Medienservice ProGenuss ist zur Geheimhaltung aller ihm bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit er dritte

Personen zur Erfüllung seiner Aufgaben heranzieht, verpflichtet Medienservice Pro Genuss diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

6. Urheber- und Nutzungsrechte

Die mit den gelieferten Arbeiten des Medienservice ProGenuss zusammenhängenden Urheberrechtlichen Nutzungsrechte überträgt Medienservice ProGenuss im Rahmen des Vertragszwecks auf den Auftraggeber, d.h., je nach Verwendungszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart.

7. Kennzeichnung

Medienservice ProGenuss ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Medienservice ProGenuss und den Urheber hinzuweisen, ohne dass dadurch dem Kunden ein Entgeltanspruch zusteht. Medienservice ProGenuss ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seinem Internetauftritt (Website) mit Namen, Firmenlogo, Bildmotiven und erläuternden Texten auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

8. Leistungsumfang

Der im Auftragschreiben festgelegte Leistungsumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehr- oder Mindermengen werden vergütet bzw. gutgeschrieben, wenn sie, wie beispielsweise bei Drucksachen produktionstechnisch bedingt sind. Alternative Lösungen gehören zum Lieferumfang, wenn diese vorher schriftlich mitgeteilt wurden. Hierzu gehört ebenso, dass Medienservice ProGenuss das Recht hat, einen anderen vergleichbaren Starkoch oder Experten zu senden, sofern der gebuchte Koch oder Experte durch Krankheit und/oder anderen schwer wiegender Gründe verhindert ist. Die Änderung des Starkoches oder Experten wird zuvor mitgeteilt.

9. Terminvereinbarung

Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer, wenn nicht anders vereinbart auf seine Kosten und Gefahr an die angegebene Lieferanschrift, die den Erfüllungsort bezeichnet, zu senden. Zur Abwicklung eines Projekts oder Auftrages wird ein Terminplan erstellt, der für beide Parteien verbindlich ist. Etwaige Abweichungen müssen in einem angemessenen Zeitraum schriftlich mitgeteilt werden. Werden Termine durch den Auftraggeber oder durch Dritte verschoben, so verschieben sich automatisch die für den Auftragnehmer relevanten Termine. Der Auftragnehmer behält sich in diesem Fall das Recht vor, einen neuen Terminplan aufzustellen, um die Ressourcenplanung anzupassen. Dadurch verursachte Kosten werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

10. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrages wird in einer Übersicht zusammengefasst und bildet die Grundlage für Kalkulationen. Über den Leistungsumfang hinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet. Medienservice ProGenuss ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen, wenn für den Kunden hierdurch keine Nachteile entstehen. Lieferungen, Entwürfe und anderweitige schriftlich fixierte Vereinbarungen, die sich auf Vorschläge von Menüs, Einzelgerichten, Foodstyling und Rezepten beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen, ggf. den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen entsprechen. Gelten Vorschläge als angenommen, werden diese dem Medienservice ProGenuss bzw. von deren Köchen, Experten und Fotografen in deren Stil umgesetzt.

11. Zusatzleistungen

Nachträgliche Änderungen inhaltlicher oder struktureller Art werden gesondert berechnet und beeinflussen evtl. die Terminvereinbarung. Zur Einhaltung der Terminvereinbarung notwendige Mehrarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

12. Urheberrecht Rezepte

Druck, Nachdruck, oder Veröffentlichung in Medien aller Art ohne vorherige Genehmigung ist unzulässig. Der Medienservice ProGenuss hat das Recht im Einzelfall dessen Unterlassung zu verlangen. Wird diese Verpflichtung verletzt, erhält Medienservice ProGenuss einen Aufschlag in Höhe von 100% auf das vereinbarte bzw. von unseren Starköchen und Experten zu beanspruchende Honorar. Von jeder Veröffentlichung sind unaufgefordert zwei vollständige Belegexemplare zuzusenden.

13. Urheberrecht

Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung vom Medienservice ProGenuss erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung. Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden. Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch den Besteller darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung vom Medienservice ProGenuss nicht erfolgen. Das Material darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden. Insbesondere sind verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen von Bildern durch Hinzufügen oder Weglassen nicht gestattet. Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt, noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten. Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Besteller nicht verbunden.

14. Abnahme

Sämtliche Leistungen vom Medienservice ProGenuss sind vom Kunden zu überprüfen und binnen maximal 5 Tagen, falls keine anderen Zeiträume vereinbart wurden, freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Die Haftung für die urheber-, wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen vom Medienservice ProGenuss wird der Kunde selbst überprüfen lassen. Sofern keine der Parteien eine förmliche Abnahme verlangt gilt die vertragliche Leistung vom Medienservice ProGenuss mit Annahme als abgenommen.

15. Zahlung

Bei Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart, folgende Zahlungsbedingungen an: 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Abschluss bzw. Produktionsende des Projekts. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Medienservice ProGenuss gewährt ab dem

Rechnungsdatum ein Zahlungsziel von 8 Tagen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von derzeit 10% p.a. als vereinbart.

16. Messen, Kochshows und Events

Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist bei Veranstaltungen dieser Art die Rechnung vor dem Veranstaltungstermin zu begleichen. Der vereinbarte Preis ist bindend für die vereinbarte Leistung. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser einen Anspruch auf besondere Vergütung. Bei Stornierung einer Veranstaltung, Buchung oder eines Kochkurs durch den Auftraggeber berechnen wir bis 10 Arbeitstage vor Veranstaltungstermin 50% der vereinbarten Honorare. Bei einer Stornierung ab 5 Arbeitstagen vor Veranstaltungstermin werden 100% der vereinbarten Honorare zur Zahlung fällig. Sofern nicht anders vereinbart, werden bei der Anreise mit dem eigenen Pkw mit 0,53 € pro gefahrenen Kilometer zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

17. Gewährleistung und Schadenersatz

Reklamationen sind innerhalb von 3 Tagen nach Erbringung der Leistung schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden berechtigen diesen nur bei vorsätzlichem Handeln durch dem Medienservice ProGenuss zur Geltendmachung.

18. Haftung

Wird der Medienservice ProGenuss aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch Dritte in Anspruch genommen, so hat der Kunde dem Medienservice ProGenuss ausdrücklich schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich erfolgter wettbewerbs- und urheberrechtlicher Verletzungen, die gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunde zu vertreten hat.

19. Übertragbarkeit der Rechte

Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nicht abgetreten werden.

20. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wenn eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen. In diesem Falle sind die Parteien verpflichtet, der Vereinbarung einer Vertragsbestimmung zuzustimmen, die der unwirksamen Vertragsbestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich Vertragslücken herausstellen sollten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Traunstein, Deutschland. Auf schuldrechtliche Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für das Sachenrecht gilt gleiches. Sofern bei Auftragsbestätigung keine aktualisierten AGBs mitgeschickt werden, haben diese AGBs Gültigkeit.

Tittmoning, den 01.01.2007